

109-4/1082

MINISTERSTVO NÁRODNÍHO  
ARCHIVNÍ A STUDIJNÍ PRÁCE

Doslo  
Čj. 109-4/1082  
Přílohy 9 listů 4n

9 listů 5.5.2009 Jaucl

Krab. 58.

ST S

IV. J - 25 /42.  
IV. J - 27 /42.  
IV. J - 28 /42.

*dl*  
6. 11. 1942

1  
Prag, den 21. September 1942

1.) Kanzlei setze auf besonderen Bogen :

Herrn Abteilungspräsidenten Müller.

Unter Bezeichnung auf die mit Ihnen gehabte Bespre-  
chung sende ich den angeschlossenen Vorgang hiermit  
zurück.

11818

*lo*

2.) Z.A.

*2*

St-S. 107 25 - 112

Der Präsident  
des Volksgerichtshofs

Berlin W9, den 22. September 1943  
Bellevuestrasse 15  
Fernsprecher: 21 8341



Obergruppenführer!  
Sehr verehrter Herr Staatsminister!

Unsere Arbeiten als Richter des Volksgerichtshofs nehmen mit der Dauer des Krieges zu. Und sie sind jetzt noch wichtiger, als bisher.

Leider wird es aber immer schwerer, zu den Tagungen des Volksgerichtshofs in Berlin wie auch außerhalb ehrenamtliche Richter wie erforderlich einzusetzen.

Das liegt neben anderem vor allem auch daran, daß fast alle ehrenamtlichen Richter dem Volksgerichtshofs nur neben ihrer anderen zu allermeist ebenfalls kriegswichtigen Arbeit zur Verfügung stehen.

Daß die ehrenamtlichen Richter des Volksgerichtshofs kriegswichtige Arbeit in Partei, Staat und Wehrmacht auch außerhalb des Volksgerichtshofs leisten, ist eine große Erleichterung für unsere Arbeit. Denn das trägt ganz wesentlich dazu bei, daß die erkennenden Senate des Volksgerichtshofs immer über eine große Erfahrung in der Behandlung der aktuellen Probleme unseres politischen Lebens zur Verfügung haben.

Die jetzige Lage muß mich aber zu der dringenden Bitte veranlassen, die ich an alle ehrenamtlichen Richterkameraden richte, gerade jetzt trotz und neben ihrer sonstigen Belastung auch Zeit für die Arbeit des Volksgerichtshofs zur Verfügung zu stellen. Ich glaube, daß jeder von uns die Befriedigung haben kann, damit kriegswichtigste, uns vom Führer übertragene Arbeit zu leisten.

Heil Hitler!

Ihr sehr ergebener

*1*  
*Einige Vorgänge*

*10 27. 9. 43*

*Handwritten signature*

*St. M. W. 9 27. 9. 43*

Der Präsident  
des Volksgerichtshofs

Berlin W 9, den 1. Oktober 1942  
Bellebuestraße 15  
Beruf. Sch. : B 1 Aufahrt 6341

Büro des Staatssekretärs  
beim Reichspräsidenten  
in Bismarckstr. 1  
Eing. - 9. OKT. 1942

Gruppenführer!

Lieber Parteigenosse Frank!

Der Führer hat mir die Verantwortung für die Rechtsprechung des Volksgerichtshofes, des höchsten politischen Gerichts des Großdeutschen Reiches, übertragen.

Ich bin damit mit einer Aufgabe betraut, die der jetzige Reichsjustizminister, Pg. Thierack, jahrelang ausgefüllt hat. Unter seiner Führung hat der Volksgerichtshof sich zu einem wichtigen Garanten der inneren Festigkeit und äußeren Sicherheit des Großdeutschen Reiches entwickelt.

Ich werde bestrebt sein, diesen Charakter des Volksgerichtshofes durch seine Führung und umfassende eigene Richterarbeit als rechtskundiger Nationalsozialist zu erhalten und weiter auszubauen.

Der Volksgerichtshof ist ein Vorbild nationalsozialistischen Gerichtsaufbaues schon durch seine Zusammensetzung.

Seine hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitglieder bilden eine unlösbare Arbeitseinheit. Das Wichtigste, was sie alle zur Bewältigung ihrer Aufgabe mitbringen, ist ihr geklärter und bewußter, im Leben bewährter Nationalsozialismus.

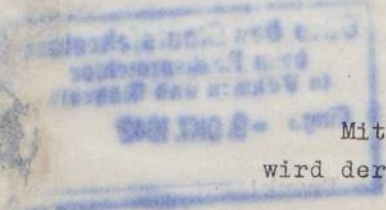
Diese Gemeinschaft werde ich als ein Kleinod hüten und pflegen.

Ich bitte Sie, wie alle ehrenamtlichen Richter des Volksgerichtshofes, mir bei diesem Werk Ihre vertrauensvolle Mitarbeit so wie dem bisherigen Präsidenten zu schenken.

Mit

100-1000-12742

3a



Mit Ihrer und aller anderen Mitarbeiter Hilfe  
wird der Volksgerichtshof seine Aufgabe  
ein treuer Helfer des Führers zu sein,  
erfüllen!

In nationalsozialistischer Kameradschaft

Heil Hitler!

*Handwritten signature in blue ink.*

*Handwritten in blue ink: 5. 10. 41*



**21341**

*Handwritten blue mark, possibly a checkmark or initials.*

W-Gruppenführer.

20. Oktober 1942.

St.S. 424/42.

20. X. 1942  
/m

- 1.) An die  
Partei-Kanzlei,  
München 33,  
Führerbau.

Betrifft: Gebühren für Amtshandlungen der deutschen Gerichte und deutschen Notare in Protektorat Böhmen und Mähren.

Vorgang: Dort. Schreiben vom 6.10.d.Jo. - Zeichen III C - Do. 2510/5/61.

Gegen den Entwurf der Verordnung über die Gebühren für Amtshandlungen der deutschen Gerichte und deutschen Notare in Böhmen und Mähren bestehen meinerseits keine Bedenken.

Heil Hitler!

20. X. 1942  
/m

- 2.) Durchschrift an  
Pg. Schulte-Schomburg  
zur Kenntnis.

3.) Z.d.A.

St. S. IV/28 - 42

Nationalsozialistische

Deutsche Arbeiterpartei

Parteiverbindungsstelle		
vom Reichsstatthalter in Böhmen u. Mähren		
Eingangsnummer		
10. X. 1942		
Abteilung		№

Partei-Kanzlei

München 33, den 6. Oktober 1942.

Führerbau

III C - Do.  
2510/5/61.

Bei Antwort bitte  
Eingangsnummer und  
Betreff angeben

Herrn  
Staatssekretär  
Karl Hermann Frank,

Prag  
Burg Nordflügel.

Büro des Staatssekretärs  
des Reichsstatthalter  
in Böhmen und Mähren.  
Sitz: 12. OKT 1942

Betrifft: Gebühren für Amtshandlungen der deutschen Gerichte  
und deutschen Notare im Protektorat Böhmen und  
Mähren.

Als Anlagen werden Abschriften des Schreibens vom 24.9.1942  
des Reichsministers der Justiz (VI d 225/42) und des Entwurfs  
einer Verordnung über die Gebühren für Amtshandlungen der  
deutschen Gerichte und deutschen Notare im Protektorat  
Böhmen und Mähren mit der Bitte um baldgefl. Stellungnahme  
übersandt.

Eingegangen  
Gruppe Justiz  
10. X. 42

Heil Hitler!  
I.A.

2 Anlagen.

11985007c

II 4 - 25/42

5a Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren

ag IV, den 16. Oktober 1942.

I/9 f 5007 1

Urschriftlich  
mit 2 Anlagen

Herrn Ministerialrat Dr. Gies

im

Hause

zurückgereicht.

Dem anliegenden Entwurf ist gegenüber dem Reichsminister der Justiz bereits zugestimmt worden. Er beruht auf hiesigen Anregungen und dient einer wesentlichen Vereinfachung des Gebührenwesens im Bereich der deutschen Gerichtsbarkeit sowie der Klarstellung einiger gebührenrechtlicher Zweifelsfragen.

*Mein*

21335



St. G. II 4-28a/4d

Verordnung über die Gebühren für Amtshandlungen der deutschen Gerichte und deutschen Notare im Protektorat Böhmen und Mähren.

Vom 1942

Auf Grund des § 17 der Verordnung über die deutsche Gerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren vom 14. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 752) wird im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren verordnet:

Artikel 1

§ 11 der Zweiten Protektorats-Rechtspflege-Verordnung vom 20. März 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 533) erhält folgende Fassung:  
" § 11

Gebühren bei Beurkundungen und Beglaubigungen

(1) Für die im § 8 genannten Geschäfte erheben die deutschen Gerichte Gebühren in Höhe der Geschäftsgebühren, die den Notaren für die entsprechenden Geschäfte nach dem Notariatstarif zustehen. Die in der Gerichtsgebührennovelle 1915 (ö. R. G. Bl. Nr. 279) bestimmten Gebühren, insbesondere die Gebühren für Eingaben, Beilagen und Protokolle werden neben den Beurkundungsgebühren nicht erhoben.

(2) Die in den Gebührenvorschriften des Protektorats Böhmen und Mähren vorgesehenen Stempel

- a) für Rechtsurkunden über Vermögensübertragungen auf den Todesfall,
  - b) für die Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen,
  - c) für die Beglaubigung von Abschriften,
  - d) für die Aufnahme von Wechsel- und Scheckprotesten
- werden nicht erhoben, wenn die Beurkundung oder Beglaubigung von einem deutschen Gericht oder einem deutschen Notar vorgenommen wird. Soweit die von einem deutschen Gericht aufgenommenen Urkunden nach den im Protektorat Böhmen und Mähren geltenden Vorschriften einer sonstigen Abgabe unterliegen, übersendet das deutsche Gericht eine Abschrift der Urkunde der zuständigen Finanzbehörde des Protektorats Böhmen und Mähren.

6a

(3) Bei der Aufnahme von letztwilligen Anordnungen findet auch § 1 der Zeiten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege vom 4. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1994) Anwendung.

Artikel 2

Die Verordnung über die Gebühren und sonstigen Verfahrenskosten der deutschen Gerichte im Protektorat Böhmen und Mähren vom 14. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1262) wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgenden neuen Absatz 2:

"(2) Auch soweit § 44 der Ministerialverordnung vom 29. Dezember 1915 (ö.RGBl. Nr. 397) die Bemessung der Erbgebühren durch den Verlassenschaftsrichter vorsieht, beschränken sich die deutschen Gerichte auf die Mitteilung der für die Bemessung erheblichen Umstände an die zuständigen Finanzbehörden des Protektorats Böhmen und Mähren."

2. § 4 Abs. 1 und § 5 werden aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1942 in Kraft. Sie gilt für Amtshandlungen, die nach ihrem Inkrafttreten vorgenommen werden.

21334



62  
4  
Abschrift.

Der Reichsminister der Justiz Berlin W 3, den 24. September 1942  
VI d 225/42 Wilhelmstraße 65.

An  
den Leiter der Partei-Kanzlei,  
in München  
Führerbau

Betrifft: Gebühren der deutschen Gerichte und der deutschen  
Notare im Protektorat Böhmen und Mähren.  
3 Anlagen.

Hiermit übersende ich den Entwurf einer Verordnung über die Gebühren für Amtshandlungen der deutschen Gerichte und deutschen Notare im Protektorat Böhmen und Mähren mit der Bitte um Zustimmung.

Der Entwurf ergänzt die Vorschriften über die Beurkundungsgebühren der deutschen Gerichte und der deutschen Notare im Protektorat Böhmen und Mähren. Die Gebühren der deutschen Notare bestimmen sich zur Zeit nach dem - auch für die Protektoratsnotare geltenden - Notariatstarif vom 11.5.1923 (SaGuV.Nr. 102). Die deutschen Gerichte waren anfänglich - abgesehen von Beflaubigungen - zu Beurkundungen nicht zuständig, so daß die Gerichtsgebührenverordnung vom 14.7.1939 (RGBl.I S. 1262) nur Gebühren für die Beflaubigung von Unterschriften und Abschriften vorsah. Erst durch die Zweite Protektorats-Rechtspflege-Verordnung vom 20.3.1940 (RGBl.I S. 533) wurde die Zuständigkeit der deutschen Gerichte auf die Beurkundung formbedürftiger Rechtsgeschäfte, auf die Beurkundung letztwilliger Anordnungen und auf die Aufnahme von Wechsel- und Scheckprotesten ausgedehnt. Die Gebühren für diese gerichtlichen Beurkundungen sind, um einen Wettbewerb zwischen den deutschen Gerichten und den deutschen Notaren nach Möglichkeit auszuschließen, den entsprechenden Notargebühren angeglichen (vgl. § 11 der Zweiten ProtKpflVO).

Neben den Gerichts- und Notargebühren sind für die Urkunden der

63  
8

deutschen Gerichte und Notare sogenannte Stempelgebühren zu entrichten, die der autonomen Protektoratsverwaltung zufließen. Diese Stempelgebühren sind größtenteils Urkundensteuern, die auf dem Rechtsgang als solchen ruhen. Ein Teil der Stempelgebühren hat aber echten Gebührencharakter, und einige von ihnen enthalten sowohl die Steuer wie auch die Gebühr in einer einzigen Abgabe. So ist z.B. für die Beglaubigung von Unterschriften neben der Geschäftsgebühr des Notars eine Stempelgebühr von 10 bis 30 Rpf. zu entrichten. Dagegen erheben die Protektoratsgerichte für Unterschriftsbeglaubigungen nur eine Stempelgebühr, die aber so bemessen ist, daß sie die Geschäftsgebühr mit abgilt. Bei den deutschen Gerichten bestehen nun Zweifel darüber, ob und wie die Stempelgebühr bei gerichtlichen Unterschriftsbeglaubigungen zu entrichten ist. Die Stempelgebühr ist teilweise in Protektoratsstempelmarken, teilweise in deutschen Gerichtskostenmarken, teilweise überhaupt nicht eingefordert worden. Ähnlich liegen die Verhältnisse bei der Entrichtung der Stempelgebühren für Abschriftsbeglaubigungen, für letztwillige Anordnungen sowie für Wechsel- und Scheckproteste. Die Bereinigung der sich hieraus ergebenden Schwierigkeiten von Fall zu Fall, insbesondere die Abklärung der in Gerichtskostenmarken vereinnahmten Beträge an die Protektoratsverwaltung, verursacht eine Verwaltungsarbeit, die zu der Geringfügigkeit der Gebühren in keinem Verhältnis steht. Der Herr Reichsprotector in Böhmen und Mähren hat daher vorgeschlagen, die Zweifelsfrage im Verordnungswege zu regeln.

Artikel 1 des Entwurfs bestimmt nunmehr, daß die deutschen Gerichte und deutschen Notare für die Beurkundung von Testamenten und Erbverträgen, für Unterschrifts- und Abschriftsbeglaubigungen sowie für Wechsel- und Scheckproteste nur die dem Notariats-tarif zu entnehmenden Geschäftsgebühren erheben, daß dagegen die für die gleichen Amtshandlungen in den Gebührenvorschriften des Protektorats vorgesehenen Stempelgebühren nicht zu entrichten sind. Diese Regelung klärt die Frage in der einfachsten Weise. Der Einnahmeausfall, der sich durch den Wegfall der Stempel-

gebühren für die Protektoratsverwaltung ergibt, ist ganz geringfügig, da es sich nur um feste Gebühren von 50 und 80 Rpf. handelt.

Gleichzeitig werden die Gebühren für gerichtliche Unterschriften- und Abschriftsbeglaubigungen voll an die Notargebühren angeglichen, da sonst - nach Wegfall der Stempelgebühr - die gerichtliche Unterschriftsbeglaubigung billiger sein würde als die notariische. Die bisherigen Vorschriften über die Gerichtsgebühren für Unterschriften- und Abschriftsbeglaubigungen - § 4 Abs. 1 und § 5 der Verordnung vom 14.7. 1939 (RGBl. I S. 1262) - werden demgemäß in Artikel 2 Nr. 2 des Entwurfs aufgehoben.

Die echten Verkehrssteuern der Protektoratsverwaltung, die auf dem Rechtsvorgang als solchen ruhen, bleiben unberührt, sie sind auch für die von den deutschen Gerichten und Notaren aufgenommenen Urkunden zu entrichten. Doch sind die deutschen Gerichte zu einer Mitwirkung bei der Einziehung dieser - ebenfalls als "Gebühren" bezeichneten - Steuern nicht verpflichtet. Sie beschränken sich darauf, den zuständigen Finanzbehörden der Protektoratsverwaltung Abschriften der steuerpflichtigen Urkunde zu übersenden (zu vgl. § 3 der VO vom 14.7.1939, RGBl. I S. 1262, und § 11 Abs. 2 Schlußsatz der Zweiten Protektorats-Rechtspflege-VO in der Neufassung des Entwurfs). Nur bei der Erhebung der Erbgebühr (Erbschaftssteuer) war bisher eine Verpflichtung der deutschen Gerichte zur Mitwirkung bei der Einziehung angenommen worden. Nach § 44 der MinisterialVO vom 29.12.1915 (RGBl. Nr. 397) sind nämlich die Erbgebühren nicht von der Finanzbehörde, sondern vom Nachlassrichter zu berechnen und in Stempelmarken einzuziehen, wenn der Nachlaß nur in Fahrnis besteht und sein Wert nicht mehr als 30 RM beträgt. Diese Verpflichtung wird im Artikel 2 Nr. 1 des Entwurfs für die deutschen Gerichte aufgehoben.

In Vertretung  
gez. Dr. Rothenberger.

Beglaubigt  
gez. Unterschrift  
L.S. als Ministerialkanzleiobersekretär.